

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.

-Vereinigung der Jäger-
Anerkannter Naturschutzverband gemäß § 29 BNatSchG

Kreisgruppe Südliche Weinstraße



Statuten - Hundesolidaritätskasse

Bei Jagdarten, bei denen der Hund außerhalb des Einwirkungsbereichs seines Herrn Wild sucht und vor die Schützen bringt, ist dieser Hund besonderen Gefahren ausgesetzt.

Es kommt nicht selten zu Verletzungen oder gar zum Verlust des Hundes.

Um die Arbeit der Hundeführer anzuerkennen und die eventuell anfallenden Kosten gerechter zu verteilen, hat die LJV-Kreisgruppe Südliche Weinstraße eine Solidaritätskasse gegründet, die bei Verletzung oder Tod eines Hundes während einer Gesellschaftsjagd dem betroffenen Hundeführer finanzielle Unterstützung bietet. Eingeschlossen sind auch Hunde, die nach einer angemeldeten Jagd zur Nachsuche eingesetzt werden

Zudem sind Nachsuchenhunde über das Jagdrevier der Kreisgruppe SÜW, von wo aus die Nachsuche erfolgt, während eines Jagdjahres eingeschlossen. Über die Teilnahme von Jagdrevieren außerhalb der Kreisgruppe SÜW entscheidet der Vorstand der Kreisgruppe.

I.) Entschädigungsbedingungen

1.) Allgemeine Regelungen

- a) Gesellschaftsjagden (ausgenommen Baujagden), bei denen Hunde zum Stöbern eingesetzt werden, **müssen** vor Beginn der Jagd angemeldet worden sein (Bei geplanten Jagden sollen sie mindestens 3 Tage vor dem Jagdtag gemeldet werden.)
- b) Bei der Meldung soll die Anzahl der Hundeführer mit Hund, und die Anzahl der Schützen ohne Hund angegeben werden
- c) Nur Drück-, bzw. Stöberjagden (auch im Mais, Schilf o.ä.).
- d) Am Jagdtag wird von jedem Schützen (nicht von den Hundeführern) auf Jagden von Kreisgruppenmitgliedern ein Betrag von 2.- €, auf Jagden von Nichtmitgliedern der Kreisgruppe oder von Jagdfirmen ein Betrag von 5.- € eingesammelt. Ggf. kann der geschäftsführende Vorstand auf Vorschlag des Vertrauensleiteausschusses je nach Kassenlage eine Änderung der Beträge festlegen. Dieses Geld muss innerhalb von 7 Tagen auf ein Sonderkonto eingezahlt werden.
- e.) Nachträgliche Anmeldungen können nicht akzeptiert werden.
- f.) Anmeldungen sind telefonisch, per Fax oder per E-Mail bei Herrn Christian Schnepf, Forststraße 10, 76857 Dernbach, Tel. 06345/8968, Fax 06345/918858, Mail christian.schnepf@wald-rlp.de oder bei einem der Vertrauensleute der Solidaritätskasse zu tätigen.

2.) Nachsuchen und Nachsuchengespanne

Die Unterstützung für Nachsuchenhunde während eines Jagdjahres wird gegeben

- a) wenn das betreffende Revier aus dem Kreisgruppengebiet Südliche Weinstraße seine Bewegungsjagden im vorangegangenen Jagdjahr angemeldet und den entsprechenden Betrag bezahlt hatte
- b) oder anderenfalls durch den betroffenen Jagdausübungsberechtigten vor dem Tag der Nachsuche für das Revier der Betrag von 50,00 € für das laufende Jagdjahr auf das unten genannte Sonderkonto einbezahlt wurde.

Eine Grundlage der Schadensanerkennung ist die Befragung des Geschädigten oder Jagdpächters durch ein Ausschussmitglied nach einem festgelegten, auf der Homepage der Kreisgruppe veröffentlichten Fragebogen.

II. Schadensfall

1.) Die Solidaritätskasse zahlt grundsätzlich nur aus, wenn der Hund nicht selbst versichert ist und kein Haftpflichtschaden vorliegt. Für den bereits selbstversicherten und bei einer angemeldeten Jagd eingesetzten Hund kann der Versicherungsnehmer auf förmlichen Antrag hin als Prämienzuschuss 5,00 € je Jagd, jedoch maximal 25.- € je Jagdsaison und Hund aus der Hundesolidaritätskasse erhalten.

Hundeführer, deren Hunde über ihren LJV versichert sind, sind ab sofort verpflichtet, zunächst die Leistungen der dortigen Versicherungen in Anspruch zu nehmen. Unsere Solikasse ersetzt im Rahmen der Statuten den Schaden

- bis zur Höhe der von der Gothaer Versicherung geforderten Eigenbeteiligung und
 - die Differenz zwischen der von der Gothaer Versicherung berücksichtigten Kappungsgrenze und der höher liegenden Kappungsgrenze unserer Solikasse
 - für Hundeführer, deren Hunde nicht über LJV's versichert sind
 - sowie bei Verlust der Hunde.
- 2.) Sollte ein Hund bei einer Jagd verletzt oder getötet werden, so zahlt die Solidaritätskasse eine Entschädigung:
- a) Tierarztkosten bis max. 2000.- € pro Schadensfall.
 - b) Im Todesfall werden 1000.- € plus einem Bonus für jede abgelegte Prüfung des Hundes bezahlt. Für Zuchtprüfungen, Brauchbarkeitsprüfung, sowie alle anderen Prüfungen, Leistungszeichen des JGHV je 200 €, für Leistungsprüfungen (GP, VGP, VSWP o.ä.) je 400 € bis zu einem Maximalwert von höchstens 2500 €.
 - c) Die Todesfallleistung wird nur bezahlt, wenn der Hund jünger als 12 Jahre war.
 - d) Bei einem Hund, der nach der Jagd nicht aufgefunden wird, wird erst nach frühestens 6 Wochen der Todesfall angenommen und die Entschädigung gezahlt. Sollte der Hund nach Zahlung der Entschädigung wieder zurückkommen, so ist die Entschädigung zurückzuzahlen.
- 2.) Der Schaden muss innerhalb von 3 Tagen telefonisch/schriftlich vom Hundeführer (in Ausnahmefällen vom Jagdpächter) gemeldet werden.
- 3.) Bis zum 1. März muss ein schriftlicher Antrag mit Datum des Unfalltages, Revier, Schadensschilderung, Tierarztrechnungen (Kopien) und Unterschrift des Jagdpächters bei Herrn Schnepf vorliegen.
- 4.) Nach dem 1. März werden die Anträge von den Vertrauensleuten geprüft und über die Höhe der Auszahlungen entschieden.
- 5.) Zahlungen können höchstens in Höhe der eingenommenen Geldbeträge (Guthaben der Solidargemeinschaft) erfolgen.
- 6.) Sollten mehrere Hunde während der Jagdsaison zu Schaden kommen, so wird der zur Verfügung stehende Betrag prozentual aufgeteilt. Hierüber entscheiden die Vertrauensleute.
- 7.) Ein Rechtsanspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- 8.) Die Vertrauensleute der Solidargemeinschaft müssen die Auszahlung einer Entschädigung in jedem Einzelfall bestätigen.
Von den Sitzungen der Vertrauensleute müssen Protokolle geführt werden.
- 10.) Auf Antrag (betroffene Pächter oder betroffene Hundeführer) muss in Protokolle und Kassenstand Einsicht gewährt werden.
- 11.) Über Tätigkeiten der Solidarkasse wird auf der Kreisgruppenversammlung im Frühjahr berichtet.

III.) Kasse

Einzahlungen auf das Sonderkonto bei der Sparkasse Südlichen Weinstrasse
IBAN: DE07548500100035153030

Sollte die Kasse aufgelöst werden, so wird das vorhandene Guthaben der Kreisgruppe SÜW zweckgebunden für die Hundearbeit gespendet

IV.) Vertrauensleuteausschuss

- 1.) Der Vertrauensleuteausschuss besteht aus dem Hundeobmann, seinen Stellvertretern, sowie je einem Mitglied das aus jedem Hegering entsandt wird.
- 2.) Der Vertreter der Hegeringe wird entweder im Hegering gewählt oder durch den Hegeringleiter vorgeschlagen. Der geschäftsführende Vorstand der Kreisgruppe bestätigt diese Vorschläge.
- 3.) Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre. Die Neubildung erfolgt jeweils in dem Jahr in dem auch der Kreisgruppenvorstand neu konstituiert wird. Die Amtszeit beginnt mit dem 1. April jenes Jahres.
- 4.) Aus den Mitgliedern des Ausschusses wird von diesen ein Kassenwart gewählt.
- 5.) Die Kassenprüfung erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer der Kreisgruppe..

Per April 2017 sind demnach folgende Personen im Amt:

Hundeobmann	Schnepf, Christian
stellv. Hundeobmann	Tabel, Uwe
Hegering Ost	Werst, Jürgen
Hegering Süd	Walter, Klaus
Hegering West	Christ Eugen
Hegering Nord	Hammer, Paul
Hegering Mitte	Weyand, Philipp

